

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
für den Ersatzneubau und die Umbeseilung der 110-kV-Leitung Maisach -
Aichach, Ltg. Nr. J84 (Mast Nr. A29 bis Nr. A56)**

Die Bayernwerk Netz GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 07.01.2020 ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff EnWG für den Ersatzneubau und die Umbeseilung der 110-kV-Leitung Maisach - Aichach, Nr. J84 (Mast Nr. A29 bis Nr. A56) beantragt.

Zur Herstellung einer durchgängigen Verbindung für den Stromkreis 1708 vom Umspannwerk (UW) Aichach zum UW Maisach und zur Verstärkung des Stromkreises 1724 muss die einsystemige 110-kV-Leitung Maisach - Aichach im Abschnitt vom Mast A56 bis Mast A29 als zweisystemige Leitung ersatzneugebaut werden. Die Leiterseile des neuen, zweiten Systems (Zubeseilung) werden am Mast A56 mit den bestehenden Leiterseilen des SK 1708 und am Mast A29 mit den bestehenden Leiterseilen des SK 1723 verbunden. Dadurch entsteht die durchgängige Stromkreisverbindung 1708 von UW Aichach zum UW Maisach. Die frei werdenden Leiterseile des SK Stromkreises 1708 vom Mast A56 bis zum UW Odelzhausen werden parallel zu den Leiterseilen des Stromkreises 1724 Odelzhausen – Oberbachern geschaltet. Ebenfalls wird das freigewordene 110-kV-Kabel des Stromkreises 1723 vom Mast A29 bis zum UW Oberbachern mit dem 110-kV-Kabel des Stromkreises 1724 Odelzhausen - Oberbachern parallelgeschaltet. Dadurch wird die Übertragungsfähigkeit auf diesen beiden Abschnitten nahezu verdoppelt. Zur durchgängigen Erhöhung der Übertragungsfähigkeit auf der gesamten Stromkreisstrecke werden im Zuge des Ersatzneubaus die bestehenden Leiterseile AL/ST 230/30 des Stromkreises 1724 im Leitungsabschnitt vom Mast A56 bis zum Mast A29 gegen wesentlich stärkere Leiterseile getauscht (Umbeseilung) und am Mast A56 und A29 mit den parallelgeschalteten Leiterseilen / 110-kV-Kabeln verbunden. Dadurch kann die Strombelastbarkeit für den Stromkreis 1724 Odelzhausen - Oberbachern von 445 A auf 756 A erhöht werden, was einer Steigerung von 70 % entspricht. Um die zusätzlichen und schwereren Leiterseile auflegen zu können, ist ein Ersatzneubau in bestehender Trasse notwendig, da die vorhandenen Masten und Fundamente die zusätzlichen Gewichte nicht tragen können und die Masten nicht um eine zusätzliche Traversenebene erweitert werden können. Hierzu müssen die alten Freileitungsmasten vollständig abgebaut und in bestehender Trasse, jedoch mit verstärkter Statik und Fundamenten neu errichtet werden.

Die Antragsunterlagen enthalten insbesondere einen Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte (M – 1:25.000) mit Schutzgebieten, eine Übersichtstabelle der einzelnen Masten, Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten und Masthöhen, Kreuzungsverzeichnis und Bauwerksverzeichnis, Technische Unterlagen (Lagepläne, Profilpläne, Mastskizzen, Fotos der Masten, Datenblätter), Baugrunduntersuchung und Immissionsbericht. Der ökologische Teil der Antragsunterlagen enthält eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP).

Das Vorhaben soll weitgehend auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH sind. Einige Grundstücke werden dauerhaft durch Stützpunkte/ Masten und Überspannungen in Anspruch genommen. Für den Bau und den Betrieb der Freileitung ist beiderseits der Leitungssachse ein Schutzbereich erforderlich,

in dem Einschränkungen hinsichtlich der Bebauung und Nutzung bestehen und damit erforderliche Sicherheitsabstände eingehalten werden können.

Der Eigentümer behält sein Eigentum, die Grundstückssicherung erfolgt über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Andere Grundstücke werden nur vorübergehend z. B. durch Baufahrzeuge oder Leitungsprovisorien genutzt. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grundstücksverzeichnis mit dazugehörigem Plan, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Betroffen von dem Vorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen Sittenbach, Sulzemoos, Welshofen, und Wiedenzhausen.

Die Planunterlagen vom 07.01.2020 werden im Internet auf der jeweiligen [Internetseite der Gemeinden Erdweg, Odelzhausen und Sulzemoos](#)

sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html)

vom 21.09.2020 bis einschließlich 20.10.2020

zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht sowie zusätzlich bei den Gemeinden Erdweg, Odelzhausen und Sulzemoos sowie der Regierung von Oberbayern zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff), Art. 27a BayVwVfG). Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder der Planfeststellungsbehörde (energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de) möglich.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag bis **einschließlich 21.11.2020** bei den o.g. Gemeinden sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist unzulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehungentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 43 Satz 6 EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Die Regierung von Oberbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Bayernwerk AG zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Regierung von Oberbayern die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der in Ziffer 2 genannten Vereinigungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Bayernwerk AG, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Bayernwerk Netz GmbH und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt; sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Bayernwerk AG mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sowohl diese Benachrichtigungen als auch die Bekanntmachung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

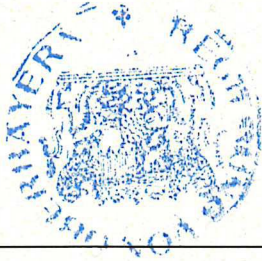
5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
7. Für das Vorhaben besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung für eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt,
 - die Regierung von Oberbayern die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und aus einer Vorhabensbeschreibung, einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) bestehen.
8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaß-

nahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44 a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus stehen der Bayernwerk AG nach § 43 a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.



München, 14.09.2020

Hofstätter, Regierungsrat